

B.3 Camping

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.6, A.8, A.15, A.16, B.1, B.2, B.6, C.1, D.1, E.3**

Staatsratsentscheid
Beschluss durch den Grossrat
Genehmigung durch den Bund

Gesamtrevision
14.06.2017
08.03.2018
27.04.2020

Teilrevision
XX. XX. 2025
XX. XX. 2025
XX. XX. 2026

Version 1 vom 27.04.2020

Raumentwicklungsstrategie

2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln

2.4: Innovative Formen in der touristischen Beherbergung stärken

2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird

~~2.7: Ein abwechslungsreiches Angebot an Freizeitmobilität bereitstellen~~

Instanzen

Zuständig: DRE

Beteiligte:

- Bund
- Kanton: DEWK, DFM, **DIHA**, DLW, **DNAGE**, DUW, **DWNL**, **DWFL**, DWTI, VRDMRU
- Gemeinde(n): Alle
- Weitere: **Verband Camping Valais Wallis**

Ausgangslage

~~Durchreise- oder Outdoor-Unterkünfte ergänzen das Tourismusangebot des Wallis. Mit 65 Campingplätzen oder umgerechnet 15% der Schweizer Campings steht der Kanton Wallis schweizweit an erster Stelle. Dieser Beherbergungstyp generierte im Jahr 2014 rund 380'000 Logiernächte, was einem bedeutenden Teil der Logiernächte der strukturierten Beherbergung entspricht. Die Campingplätze befinden sich vor allem in tieferen Lagen, zu 75% in der Rhonetaebene.~~

~~Das Campieren stellt in seinen verschiedenen Formen eine Alternative zu den traditionellen Ferien im Hotel oder in der Ferienwohnung dar. Im Konkurrenzkampf zu den anderen Beherbergungsformen platziert sich das Campieren aufgrund seiner geringen Kosten an vorderster Front.~~

Camping als Praxis definiert sich unter anderem durch Outdoor-Unterkünfte und einer touristischen Ausrichtung. Diese Unterkünfte können unterschiedlichster Art sein: eine einfache Biwakplane, ein Zelt, ein Wohn- oder Reisemobil, ein Wohnwagen, ein Van oder ähnliche Fahrzeuge (im Folgenden: Van), ein Mobilhome, ein Bungalow oder auch eine Glamping-Unterkunft. Im Vergleich zu den anderen Beherbergungsformen und mit der Zunahme eines mobileren Tourismus nimmt Campen aufgrund seiner möglichen günstigeren Kosten und des besonderen Erlebnischarakters eine Sonderstellung ein. Mit dem Ziel, den Tourismussektor zu stärken und die Besucherzahlen zu erhöhen, beabsichtigt der Kanton Wallis innovative und alternative Beherbergungsformen zu fördern.

2024 gibt es im Wallis mehr als 70 Einrichtungen, die Stellplätze für die verschiedenen oben genannten Unterkunftstypen anbieten. **Campingplätze** empfangen Camper an bestimmten Standorten und tragen zur Vielfalt des Walliser Tourismusangebots bei. Im Jahr 2022 wurden rund 500'000 Übernachtungen auf Campingplätzen gezählt, was einem bedeutenden Teil der Logiernächte der strukturierten Beherbergung entspricht. Die Campingplätze befinden sich vor allem in tieferen Lagen, zu 75% in der Rhonetaebene. 2024 sind 32 Campingplätze Mitglied des Verbands Campings Valais Wallis.

B.3 Camping

Der traditionelle Camping lässt sich in vier Typen unterscheiden: Camping auf dem Land, Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenzcamping.

- ~~Camping auf dem Land: dieser Beherbergungstyp ist in erster Linie auf die Natur ausgerichtet und ermöglicht einen saisonalen Aufenthalt in der freien Natur mit einer minimalen Ausstattung und viel Platz. Als Unterkunft dienen auf dem Boden befestigte Zelte. Die ergänzenden (sanitären) Anlagen befinden sich in einem bestehenden zentralen Gebäude in der Nähe (z.B. Bauernhof, Maiensäss). Ausserhalb der Saison wird das Gebiet landwirtschaftlich genutzt. Camping auf dem Land kann für die Landwirte (vor allem im Berggebiet) einen Zusatzverdienst generieren.~~

~~Für diesen Beherbergungstyp muss keine spezielle Zone ausgetrennt werden. Im Wald ist eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung (forstrechtliches Servitut) erforderlich.~~

- ~~Durchgangscamping: Die Stellplätze werden so erschlossen, dass diese mobilen Anlagen für einen vorübergehenden oder saisonalen Aufenthalt Platz bieten und den Durchgangstourismus fördern. Als Unterkünfte dienen Zelte, Wohnmobile ohne feste Fundamente oder Fixierungen. Die ergänzenden (sanitären) Anlagen sind in einem Gebäude untergebracht. Die Campingplätze, welche für Wohnmobile vorgesehen sind, sollten zweckmässig in der Nähe von Transitstrassen oder von touristischen Sehenswürdigkeiten angelegt werden.~~

~~Für diesen Beherbergungstyp ist eine spezielle Nutzungszone auszuweisen (Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sowie Art. 25 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)). Im Wald ist eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung (forstrechtliches Servitut) erforderlich, insbesondere für die Stellplätze und die nicht asphaltierten Zufahrten. Für feste Bauten und Anlagen ist grundsätzlich eine Rodungsbewilligung erforderlich.~~

- ~~Residenzcamping: In diesen Bereichen können auf mindestens 30% und maximal 80% der Stellplätze und der Fläche Saison oder pro Jahr feste Anlagen erstellt werden. Diese massiven und verschiebbaren Bauten stehen auf einem Fundament und verfügen über Sanitäranlagen sowie gemeinsame zentrale Infrastrukturanlagen.~~

~~Für diesen Beherbergungstyp ist eine Bauzone auszuweisen (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG). Innerhalb des Waldes ist eine Rodung erforderlich. Die Zweitwohnungsgesetzgebung kommt für die festen dauerhaft erstellten Bauten zur Anwendung.~~

- ~~Gemischter Camping: In diesen Bereichen können auf maximal 30% der Stellplätze und Fläche pro Saison oder Jahr mobile und feste Anlagen erstellt werden.~~

~~Dieser Beherbergungstyp erfordert für den Bereich mit festen Bauten die Ausscheidung einer Bauzone (Art. 15 RPG, Art. 21 kRPG). Innerhalb des Waldes ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Die Zweitwohnungsgesetzgebung kommt für die festen dauerhaft erstellten Bauten zur Anwendung.~~

Je nach **Lage** kann ein Campingplatz mehr oder weniger ausgestattet sein und mehr oder weniger Unterkünfte aufnehmen, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, wie im Folgenden beschrieben. Die **für den Betrieb des Campingplatzes notwendige Infrastruktur** (Empfang, Sanitäranlagen, ...) und die Gemeinschaftsanlagen (z.B. ein Restaurant, ein Geschäft, ...) sind in der Regel in einem Bereich zusammengelegt.

- Ein **Campingplatz ausserhalb der Bauzone** weist eine für den Betrieb notwendige Mindestausstattung auf. Er beherbergt hauptsächlich Zelte, Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile und Vans auf Stellplätzen, die gemeinhin als „Durchgangsstellplätze“ bezeichnet werden. Maximal 20 % der Fläche des Campingplatzes stehen für Unterkünfte zur Verfügung, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen. Dabei sind Unterkünfte, die vom Campingplatzbetreiber selbst betrieben werden (z. B. Vermietung von Glamour-Camping-Unterkünften), zu bevorzugen. Sie sind in einem Bereich zusammengelegt. Dieser muss auf einem Detailnutzungsplan (DNP) abgegrenzt sein.

B.3 Camping

Ein Campingplatz ausserhalb der Bauzone wird einer Campingzone des Typs *weitere Zone ausserhalb der Bauzone* zugewiesen (Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Art. 25 kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG)).

- Ein **Campingplatz in der Bauzone** kann eine umfassendere Ausstattung aufweisen. Ein Anteil von maximal 80% seiner Fläche steht Unterkünften zur Verfügung, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen. Diese Stellplätze werden gemeinhin als „Saison-“ oder „Jahresstellplätze“ bezeichnet. Der andere Teil von mindestens 20% der Fläche steht Unterkünften zur Verfügung, die „Durchgangsstellplätze“ nutzen. Es ist empfohlen, die verschiedenen Bereiche auf einem Plan darzustellen. Ein Campingplatz in der Bauzone wird einer Campingzone des Typs *Bauzone* zugewiesen (Art. 15 RPG, 21 kRPG).

Die Gemeinden können in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) restriktivere Bestimmungen vorsehen.

Die **Erstellung eines Campingplatzes** erfordert eine detaillierte Analyse bezüglich der Integration in das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der lokalen und natürlichen Gegebenheiten. Dabei sind insbesondere ~~die Naturgefahren und~~ die Auswirkungen ~~vertieft zu prüfen~~, insbesondere auf Natur und Landschaft, ~~sowie die Naturgefahren vertieft zu prüfen~~. Für Campingplätze in Gefahrenzonen ist die Erstellung eines Alarm- und Einsatzplans erforderlich, welcher mit dem kommunalen Alarm- und Einsatzplan koordiniert ist. In Gewässerräumen (GWR) von Fliessgewässern und Seen werden keine Campings bewilligt (Art. 36a GSchG, Art. 41a-c GSchV, Art. 14 GNGWB). Die Campingplätze, welche für Fahrzeuge (Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile ~~Wohnmobile und Vans~~) vorgesehen sind, sollten zweckmässig in der Nähe ~~bestehender Zufahrtstrassen von Transitstrassen~~ oder von touristischen Sehenswürdigkeiten angelegt werden.

Die Campingzone ist eine **primäre Nutzung**, die **nicht mit dem Waldareal überlagert** werden kann und zu einer Nutzungsänderung des Waldbodens führt (Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG)). Daher ist eine Rodungsbewilligung erforderlich, um die Campingzone unabhängig von der vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung des Waldbodens festzulegen. Die Campingzone umfasst die gesamte Fläche, die für das Campen genutzt wird (Stellplätze und Zufahrten (auch unbefestigte) für Wohnwagen, Wohn- und Reisemobile und Vans, feste Bauten und Anlagen). Ungeachtet der Art und Weise, wie der Camping betrieben wird, ob saisonal oder das ganze Jahr über, erfordert die gesamte Fläche, die für die Aktivität des Campingplatzes vorgesehen ist, grundsätzlich eine Rodungsbewilligung. Im Rahmen einer Rodungsbewilligung wird eine Waldfeststellung durchgeführt. Wenn sich ein Campingplatz in der Nähe des Waldareals befindet (angrenzend ohne direkte Überlagerung des Waldareals), ist eine Waldfeststellung im Sinne von Art.10 Abs.2 WaG erforderlich.

Die bestehenden ~~Einrichtungen~~ Campingplätze sind ~~jedoch während der Monate Juli und August~~ während der ~~saisonalen Spitzen~~ oft voll belegt. ~~In dieser Periode konzentrieren sich 70% der Logiernächte.~~ Das Angebot vermag den Bedarf regelmässig nicht zu decken. Die übermässige Nachfrage des „Durchgangstourismus“ während der Sommersaison könnte durch die Einrichtung von „Pufferstreifen“, welche unmittelbar an die bestehenden Anlagen angrenzen, ~~ausserhalb des Waldareals und des Gewässerraums liegen und in denen keine Baute erstellt werden darf, aufgefangen werden.~~ Diese „Pufferstreifen“ sind vor allem in Zeiten mit hohem Besucheraufkommen (touristische Saison, besondere kulturelle oder sportliche Veranstaltungen usw.) zu nutzen. ~~Diese würden während der Monate Juli und August in den Monaten mit dem grössten Andrang genutzt, ohne feste Bauten zu erstellen.~~ Die Erstellung von kommunalen Plätzen in geeigneten Nutzungszonen kann ebenfalls die zusätzliche Nachfrage decken oder helfen, Wohn- und Reisemobile und Vans, die sich ausserhalb der traditionellen Campingplätze niederlassen wollen, besser zu kanalisieren.

- **Kommunale Plätze:** Stellplätze für Wohn- und Reisemobile, Wohnwagen und Vans befinden sich in der Nähe von touristischen Infrastrukturen, verfügen über eine begrenzte Anzahl Stellplatz (je nach Bedarf) und eventuell über eine minimale Ausstattung (z.B. Sanitäranlagen, Entleerungssystem und Wasserzufuhr). Die Gemeinde erarbeitet die Nutzungsordnung. Sie kann mit den folgenden Nutzungszonen (ausser der Campingzone) übereinstimmen:

B.3 Camping

Zusätzliche Ausstattung geplant:

Zone für touristische Aktivitäten (Art. 15 oder 18 RPG / Art. 24a kRPG)

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen B oder C (Art. 24 kRPG)

Keine zusätzliche Ausstattung geplant:

Verkehrszone innerhalb oder ausserhalb der Bauzone nur in der Nähe von Anlagen, die mit touristischen Infrastrukturen (z.B. Parkplätze) oder aussergewöhnlichen Panoramen verbunden sind.

Die Zulässigkeit solcher Zonen muss von Fall zu Fall analysiert werden und ihre Umsetzung kann je nach Fall durch die Schaffung einer Zone oder durch die Einführung einer zusätzlichen Bestimmung für die betreffende Zone erfolgen.

~~Parallel zu diesen traditionellen Campingformen entwickeln sich neue Trends, die sich immer mehr in Richtung „Outdoor Hotel“ orientieren, mit wachsenden Ansprüchen in Bezug auf Qualität, Komfort und sanitäre Anlagen. Plätze mit einfachen Unterkünften erweisen sich als fünfmal rentabler als reine Stellplätze.~~

~~Pods (Kapseln), Glamping (glamouröser Camping), Wohnwagen und temporäre Hotels (in Gegenden, die für die traditionelle Hotellerie nicht erreichbar sind) sind unter anderem alle darauf ausgerichtet, ein einzigartiges Erlebnis zu bieten und einen Mehrwert zu generieren. Diese verschiedenen Outdoor-Beherbergungsformen müssen analog zu den traditionellen Campingformen behandelt werden. Die Baumhäuser werden im spezifischen Koordinationsblatt bezüglich touristischer Beherbergung behandelt.~~

~~Mit dem Ziel, den Tourismussektor über eine Erhöhung der Anzahl Besucher zu stärken, beabsichtigt der Kanton Wallis die innovativen und alternativen Beherbergungsformen zu fördern.~~

~~Aus der Sicht der Raumplanung stellt der Camping eine interessante Beherbergungsform dar, weil er gegenüber den ortsfesten Bauten eine „einfache“ Bauweise bietet und eine allfällige Änderung der Bodennutzung erleichtert.~~

Parallel zu den traditionellen Campingtypen entwickeln sich neue touristische Trends, wie zum Beispiel Camping in der Landwirtschaftszone oder alternative Campingformen, die sich immer mehr in Richtung „Outdoor-Hotel“ orientieren.

- **Camping in der Landwirtschaftszone:** Dieser Praxis ist mit dem Agrotourismus (Art. 24b RPG *Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone* und Art. 40 RPV *Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe*) gleichzusetzen. Ein solches Angebot kann für Landwirte einen Zusatzverdienst darstellen. Es ermöglicht einen kurzfristigen Aufenthalt in der Nähe eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 7 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)). Es muss Teil eines vom Antragsteller (Landwirt) erstellten Gesamtkonzepts sein, das einen Bezug zum Landwirtschaftsbetrieb herstellt (z.B. indem die Besucher vor Ort Produkte des Betriebs essen, an einer pädagogischen Führung teilnehmen oder andere Aktivitäten dieser Art). Fehlt diese Verbindung, ist ein solches Angebot unter den Bedingungen von Art. 24b Abs. 1 RPG und Art. 40 Abs. 1 RPV zwar weiterhin denkbar, aber der Gesuchsteller muss mit einem Betriebskonzept nachweisen, dass das Überleben des Betriebs von einem zusätzlichen Einkommen abhängt (Art. 40 Abs. 2 RPV). Diese Praxis erfordert keine Nutzungszone, aber eine Baubewilligung der kantonalen Baukommission (KBK) unter den Bedingungen von Art. 24b RPG und Art. 40 RPV. Die angebotenen Stellplätze sind für den Durchgangstourismus vorgesehen und befinden sich in der Nähe der bestehenden Infrastruktur des Betriebes. Sie tangieren keine Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Stellplätze für Fahrzeuge sind auf bereits vorhandenen befestigten Flächen abgegrenzt. Die zusätzliche Infrastruktur (Sanitäreanlagen) sind in einem Gebäude in der Nähe (z.B. Bauernhof) untergebracht. Die Stellplätze befinden sich in der Nähe bestehender Zufahrtstrassen, um zusätzlichen Verkehr zu vermeiden und die Auswirkungen auf das Kulturland zu begrenzen. Ausserhalb der Saison wird die landwirtschaftliche Aktivität wiederaufgenommen.

B.3 Camping

- **Alternativangebote:** Pods (Kapseln), Glamping (glamouröser Camping), Wohnwagen und temporäre Hotels (in Gegenden, die für die traditionelle Hotellerie nicht erreichbar sind) sind darauf ausgerichtet, ein einzigartiges Erlebnis zu bieten und einen Mehrwert zu generieren. Diese verschiedenen Outdoor-Beherbergungsformen entsprechen höheren Anforderungen an Qualität, Komfort und sanitären Anlagen. Sie müssen analog zu den traditionellen Campingunterkünften behandelt werden. Je nach Unterkunftstyp oder des Betriebsmodus (z.B. Pods oder Baumhäuser) kann eine Zone für touristische Aktivitäten (Art. 18 RPG, Art. 24c kRPG) geeigneter sein. Je nach Fall wird das Projekt im spezifischen Koordinationsblatt bezüglich touristischer Beherbergung (B.2) behandelt.

Unterkünfte, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen, fallen in den Geltungsbereich der **Zweitwohnungs-gesetzgebung**, wenn sie den Definitionen gemäss Art. 2 ZWG entsprechen. Dies gilt nicht für Aufenthaltsräume ohne Kochnische (Pods), Zelte sowie Wohnmobile/Wohnwagen, die jedes Jahr ihren Stellplatz wechseln.

Koordination

Grundsätze

1. ~~Erhalten der Campingplätze~~ **Unterstützen der Campingpraxis** als Alternative ~~zur~~ **der** touristischen Beherbergung und Fördern der innovativen Beherbergungsformen.
2. ~~Fördern~~ **Sicherstellen, dass die von** Ausstattungen und Einrichtungen **der Campingplätze, die** den aktuellen Ansprüchen in Bezug auf Komfort, Hygiene, **Umweltschutz**, Energieverbrauch und Erholung genügen.
3. Verboten des ~~Campierens~~ **Campens** ausserhalb der entsprechenden Zonen mit Ausnahme für spezielle Fälle von kurzer Zeitdauer sowie für Jugendlager mit Zustimmung des Grundeigentümers und der Gemeinde.
4. Vorsehen von Campingplätzen an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Umwelt, der Natur, **des Waldgebietes**, der Landschaft, **sowie** der Naturgefahren, **sowie der Möglichkeit, erneuerbare Energien zu verwenden**.
5. ~~Koordinieren des Angebots auf regionaler Ebene, falls erforderlich mittels eines interkommunalen Richtplans.~~
- 5.6. ~~Vorsehen~~ **Fördern** von speziell für **Wohnmobile Wohn- und Reisemobile, Wohnwagen, und Vans** ausgerüsteten Plätzen an geeigneten Standorten, die namentlich aufgrund ihrer Zugänglichkeit und ihres Standorts in der Nähe eines touristisch interessanten Orts liegen.
6. **Gewährleisten der touristischen Zweckbestimmung der Campingplätze.**

Vorgehen

Der Kanton:

- a) erstellt **und aktualisiert** das Inventar der Campingplätze **und der kommunalen Plätze**;
- ~~b) erteilt über die Kantonale Baukommission (KBK) die Baubewilligungen für die Infrastrukturen, die festen und auf Dauer ausgelegten Elemente sowie die Nutzung der landwirtschaftlichen Parzellen;~~
- ~~c)~~ **b)** koordiniert die Bodennutzung mit dem Waldareal.

Die Gemeinden:

- a) **nehmen das Thema Camping in ihre Leitlinien für die lokale Tourismuspolitik auf;**

B.3 Camping

b) koordinieren, falls erforderlich, die verschiedenen Campingangebote auf regionaler Ebene, z.B. mittels eines interkommunalen Richtplans;

c) ~~a) scheiden in ihren Zonennutzungsplänen (ZNP) die Campingzonen (Art. 15 oder 18 RPG, Art. 21 oder 25 kRPG) gemäss den verschiedenen Typen (Durchgangscamping, gemischter Camping und Residenz-camping) aus, wobei der Bedarf, die Lokalisierung und die Eignung des Standorts nachzuweisen sind. Dabei berücksichtigen sie alle Interessen, insbesondere jene bezüglich der Natur- und Landschaftswerte und der Naturgefahren, im Rahmen einer Interessensabwägung;~~

Camping	In der Landwirtschaftszone	Campingzone 18 RPG (weitere Zonen ausserhalb der Bauzone)	Campingzone 15 RPG (Bauzone)	Kommunaler Platz
Terraingestaltung	Keine Veränderungen	Veränderungen möglich		
Infrastruktur (Empfang, Sanitäranlage, ...)	Bestehende Infrastruktur in der Nähe (z.B. Bauernhof)	Mindestausstattung (für den Betrieb notwendig) und in der Regel in einem Bereich zusammengelegt	Komplette Ausstattung und in der Regel in einem Bereich zusammengelegt	Mindestausstattung (für den Betrieb notwendig) und in einem Bereich zusammengelegt
Durchgangsstellplätze	100%	Min. 80 %	Min. 20 %	100%
Zuständigkeiten (Bewilligungen)	KBK oder DLW	KBK	Gemeinde	Gemeinde oder KBK

d) ~~binden die Zonen für gemischten Camping und Residenzcamping verlangen die Ausarbeitung eines Detailnutzungsplan (DNP) für Campingplätze ausserhalb der Bauzone mit Unterkünften, die dauerhaft denselben Stellplatz belegen;~~

	Camping auf dem Land	Durchgangscamping	Gemischter Camping	Residenzcamping
Terraingestaltung	natürlich belassen, keine Eingriffe	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich	Veränderungen möglich
Einrichtungen	minimale Ausstattung, bestehende Infrastrukturen (gemäss Normen), in der Nähe (z.B. Bauernhof)	minimale Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
		komplette Ausstattung (gemäss Normen) und zentralisiert		
Stellplätze	keine	keine	> 70% Durchgangscamping (Stellplätze und Fläche) Residenzcamping < 30% (Stellplätze und Fläche)	> 30% jedoch < 80% (Stellplätze und Fläche)
Geeignete Nutzungszone	Nebenbetrieb (24b RPG, 22 kRPG)	DNP obligatorisch (Teil Residenzcamping = Bauzone)		
		Durchgangscamping : andere Zonen (18 RPG, 25 kRPG)		
		Residenzcamping : Bauzone (15 RPG, 21 kRPG)		
Zuständigkeit (Bewilligungen)	Kantonale Baukommission (KBK)			Gemeinde

e) ~~b) arbeiten bei der planen die Festlegung der Bereiche für den Camping auf dem Land kommunalen Plätze und der allfälligen „Pufferstreifen“ bei den Durchgangscampings Campingplätzen die ausserhalb der Bauzone liegen in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Dienststellen (KBK als Bewilligungsbehörde) und den Bodeneigentümern zusammen;~~

f) ~~e) legen die reglementarischen Bestimmungen für jeden Campingplatztyp im Bau- und Zonenreglement (GBR BZR) oder gegebenenfalls in einem Detailnutzungsplan DNP die reglementarischen Bestimmungen fest;~~

g) ~~d) erarbeiten den Erschliessungsplan für die Residenzcampingplätze und die gemischten Campingplätze stellen sicher, dass die Campingplätze im Sinne von Art. 19 RPG erschlossen sind (Zufahrtswege, Wasser- und Stromversorgung, Abwasserentsorgung);~~

B.3 Camping

- h)f) ergreifen die notwendigen Massnahmen ~~betreffend den Verkauf von Stellplätzen auf Residenzcampingplätzen für Gemeinden, die in den Geltungsbereich der Zweitwohnungsgesetzgebung fallen~~ um die touristische Zweckbestimmung von Campingplätzen zu gewährleisten, unter anderem indem die Hauptwohnsitze (Hinterlegung des Domizils) in den für Camping ausgewiesene Nutzungszonen auf ein Minimum begrenzt werden;
- i)g) sorgen für eine optimale landschaftliche Integration **der Campingplätze** und die Verminderung der Belastungen (z.B. Lärm, Aussicht, Geruch);
- j)h) ~~achten darauf~~ stellen sicher, dass für Unterkünfte, Einrichtungen und Bauten, falls erforderlich ~~festen und auf Dauer ausgelegten Elemente~~ eine Baubewilligung erteilt wird;-
- k) legen die Vorschriften für das Wildcampen und die kommunalen Plätze in ihrem Polizeireglement oder in einem anderen Gemeindereglement fest.

Dokumentation

DRE, **Merblätter Camping**, 2023

Espace Suisse, **Inforaum, Rechtsberatung: Camping-Stellplätze auf dem Bauernhof**, April 2022

ARVr, **Rapport sur les échanges d'expérience Camping-cars et vans**, 2021

Walliser Tourismus Observatorium, **Campings 2014**, Fokus 5 | 2014, 2014

DLW, **Leitfaden agrotouristische Betriebe Wallis**, 2012

Büro Ingenieur SA & Büro ABW, **Koordinationsblatt A.4 « Camping- und Caravaningplätze - Wohnmobile » – Grundlagenstudie**, Kanton Wallis, 1995